Brandschutzconsult Bautechnik GmbH

www.bsc.st

Baumeister ◆ Ingenieurbüro ◆ Sachverständigenkanzlei

FN 396091m LG ZRS Graz

Ing. Rudolf MARK +43 660 6500458

Geschäftsführer

Brandschutzconsult Bautechnik GmbH
BSC College
TRVB 117 O
Anerkennung
Nr. 049/16

Änderungen/Neuerungen

TRVB 124 F / 2017

Erste und Erweiterte Löschhilfe

ABÖ FACHVERBAND
Arbeitskreis der Brandschutzrevisoren Österreichs

Copyrighthinweis:

Es ist uns ein Anliegen, das in unseren unzähligen Vorträgen und Seminaren transportierte Wissen auch möglichst weit zu verbreiten. Deshalb wird es Ihnen gestattet, Daten, Bilder, Grafiken und sonstige für Sie wichtige Inhalte aus dem hier vorliegenden Folienhandout in nicht kommerzieller Weise und auch nicht redaktionell für Ihre Funktion als BSB/BSW/SFK/SVP in Ihrem Unternehmen unter der

Quellenangabe:

BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH / bsc.st

zu verwenden!

Eine kommerzielle oder redaktionelle Nutzung der Inhalte (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, Verfassen von Fachartikeln, Berichte, etc.) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Grundlage Ihrer zu tätigenden Anfrage mit allen Ihrerseits dazu erforderliche Fakten nicht gestattet.

Alle Rechte vorbehalten!

Die Rechte des Schöpfers oder Urhebers an einem Werk - das Urheberrecht - entstehen mit der Schaffung des Werks, ohne, dass es dazu eines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks bedürfe ©

INHALTSÜBERSICHT

1 TRVB 124 F – Allgemeines / Status

2 TRVB 124 F – Vergleich u. Neuerungen

3 (Kritikpunkte des Vortragenden)

These aus dem Leben eines TFL

Von 1.000 Stk. Tragbare Feuerlöscher wird etwa 1 Stück tatsächlich für den Einsatz als Mittel der Ersten Löschhilfe benötigt.

These aus dem Leben eines TFL

Von 1.000 Stk. Tragbare Feuerlöscher wird etwa 1 Stück tatsächlich für den Einsatz als Mittel der Ersten Löschhilfe benötigt.

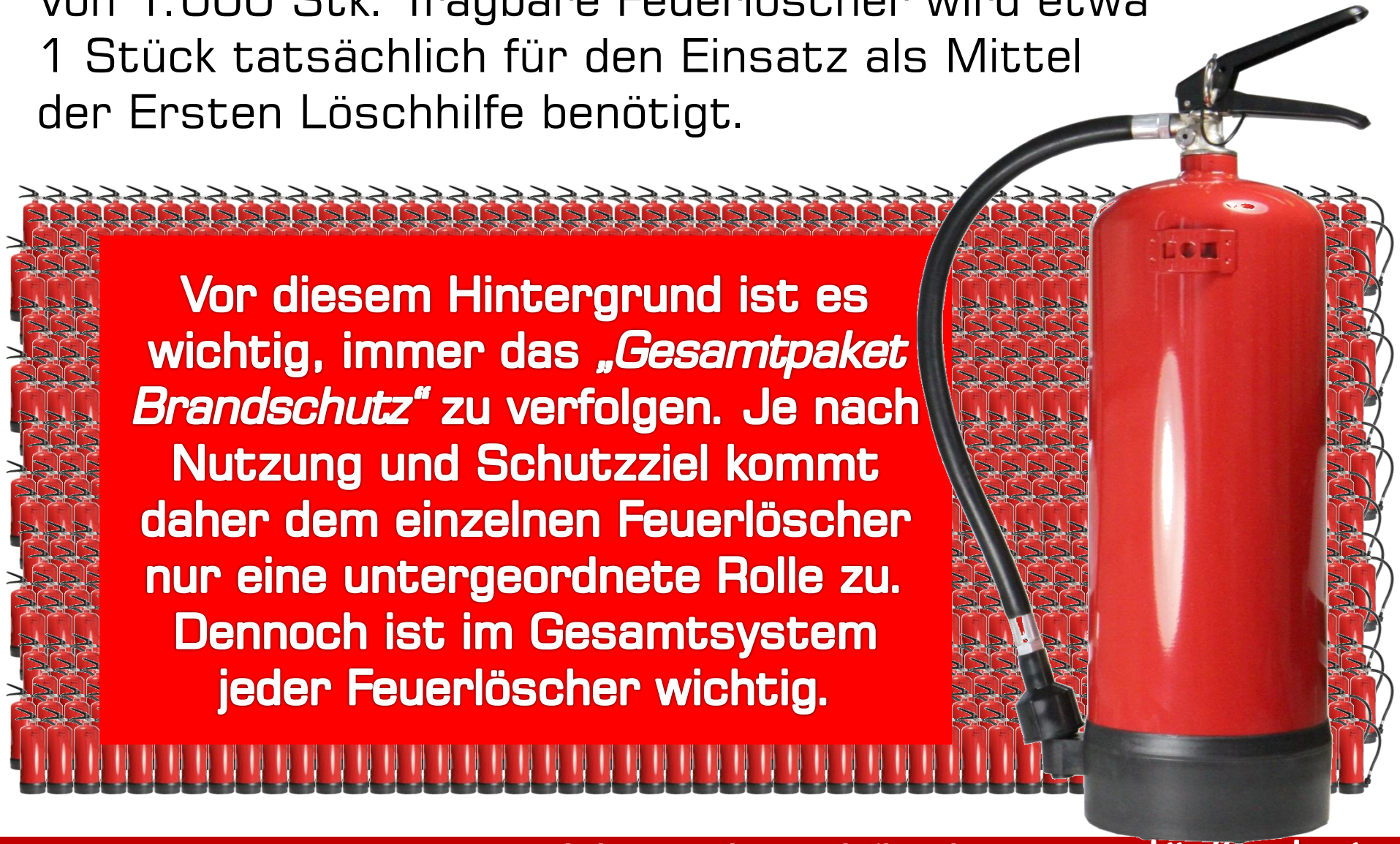

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, immer das *„Gesamtpaket Brandschutz“* zu verfolgen. Je nach Nutzung und Schutzziel kommt daher dem einzelnen Feuerlöscher nur eine untergeordnete Rolle zu. Dennoch ist im Gesamtsystem jeder Feuerlöscher wichtig.

Wo überall kann "Brandschutz" geregelt sein?

- Bundesgesetze und Verordnungen (BGBl.)
- Landesgesetze und Verordnungen (LGBl.)
- Verordnungen und Richtlinien des Österreich-ischen Instituts für Bautechnik (OIB)
- Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik (ÖVE)
- Merkblätter des Kuratoriums für Elektrotechnnik
- Österreichische, Europ. und ISO-Normen (ÖN, EN)
- Technische Richtlinien für Vorbeugenden Brandschutz des ÖBFV und der BV-Stellen (TRVB)
- Richtlinien und Merkblätter des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV)
- Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW)
- Merkblätter der österr. Sozialversicherungen, allen voran der AUVA sowie deutsche BG/BGI
- Erlässe diverser Ministerien (z.B. BM ASK)
- Regelungen der Versicherungen (z.B. VVO)
- Vorgaben der Hersteller (CE, Anleitungen, etc.)

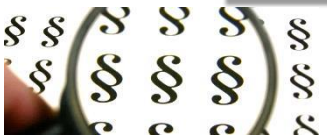

OiB ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

OVE

bv DIE ÖSTERREICHISCHEN BRANDVERHÜTUNGSSTELLEN

ÖBFV

ÖVGW ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

AUVA

BG

bmask.gv.at BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

VV Versicherungsverband Österreich

CE 0123

Diese Richtlinien werden vom Österr. Bundesfeuerwehrverband ÖBFV gemeinsam mit den Brandverhütungsstellen (BV) erarbeitet und von diesem Gremium als Interessensgemeinschaft beschlossen.

Die Anwendung in der Praxis ergibt sich einerseits, weil ***die Mehrheit der Experten diese Regeln auch als Stand der Technik*** versteht (z.B. als Planungsbestandteil) und andererseits die Inhalte einzelner TRVBs durch die (Behörden)Sachverständigen im **Genehmigungsbescheid oft als Auflagen** vorgeschrieben werden.

A Allgemeines

B Bauwesen

C Chemie

E Elektrotechnik

F Abwehrender BS

H Heizanlagen

N Nutzung

O Organisatorischer BS

S Sondervorschriften Technische Anlagen

TRVB 124 F – Erste und Erweiterte Löschhilfe
Ausgabe 1997 (alt) und Ausgabe 2017 (neu)

Brandschutz:
Scheibe einschlagen
Knopf tief drücken
www.brandschutzconsult.at

Ö sterreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB F 124
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

ERSTE UND ERWEITERTE LÖSCHHILFE

INHALTSÜBERSICHT

1 Allgemeines
2 Begriffsbestimmungen
3 Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
4 Anwendungsrichtlinien
5 Einteilung Tragbarer Feuerlöscher gemäß ihrem Löschvermögen
6 Zuordnung der Mittel Erster und Erweiterter Löschhilfe entsprechend unterschiedlichen Brandgefährdungen und Brandgefährdungskategorien
7 Zitierte Gesetze, Normen und Richtlinien
8 Beispiele

9 Seiten

Genehmigt in der 254. Präsidialsitzung des ÖBFV am 1.7.1997 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungsstellen am 18.5.1997	Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.	**Ausgabe 1997** Ersatz für Ausgabe 1986

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen	TRVB 124 F
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ		

ERSTE UND ERWEITERTE LÖSCHHILFE

INHALTSÜBERSICHT

1. Allgemeines
2. Begriffsbestimmungen
3. Brandklassen und Löschmittel
4. Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
5. Anwendungsrichtlinien
6. Bemessung der erforderlichen Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
7. Zitierte Normen, Gesetze und Richtlinien
8. Rechenbeispiele

13 Seiten

Hinweis: ohne TRVB-Zusammenhänge (z.B. TRVB 128 S) sowie Normen- bzw. Richtlinieninhalte (z.B. OIB-RL 2, 2.1, 2.2) in kombinierter Form zu beherrschen, ist es sehr schwierig, diese neue TRVB richtig anzuwenden!

Genehmigt in der 330. Präsidialsitzung des ÖBFV mittels Umlaufbeschluss U003/16 am 27.11.2016 und in der Geschäftsführerkonferenz der österreichischen Brandverhütungstellen am 13.12.2016	Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Herausgeber.	**Ausgabe 1.3.2017** Ersatz für Ausgabe 1997

Allgemeines aus der TRVB 124 F

Zweck dieser Richtlinie ist es, einheitliche Anforderungen bzgl. Auswahl, Anzahl und Anordnung von Geräten für die Erste und die Erweiterte Löschhilfe zur Bekämpfung von Entstehungsbränden festzulegen. Diese Richtlinie bezieht sich auf die Verwendung der verschiedenen Leistungsklassen von Tragbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 3, von Fahrbaren Feuerlöschern gemäß ÖNORM EN 1866 und Ortsfeste Löschwasseranlagen gemäß TRVB 128 S.

Soweit gesetzliche Bestimmungen Abweichungen zu dieser Richtlinie enthalten, sind jedenfalls die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Diese TRVB gilt für alle Objekte, die nach Inkrafttreten dieser TRVB errichtet werden, nicht jedoch für Bestandsbauten, die im ursprünglichen Konsens betrieben werden. Bei Zubauten zu Bestandbauten ist diese TRVB dafür anzuwenden.

Die Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher nach dieser Richtlinie erfolgt nicht mehr wie bisher nach Löschmitteleinheiten (LE), sondern in Anhängigkeit von der Brandgefährdungskategorie (geringe, mittlere und hohe), der Nettogrundfläche je Geschoß, dem Löschvermögen (Prüfobjekt) für die jeweilige Brandklasse und der maximale Gehweglänge bis zum Tragbaren Feuerlöscher.

Halonlöscher sind nicht von dieser Richtlinie erfasst, da diese grundsätzlich verboten sind und sich deren Anwendungsbereich nur auf wenige Ausnahmefälle beschränkt.

Inhalte der TRVB 124 F

1. Allgemeines
2. Begriffsbestimmungen (Verweis auf TRVB A 001)
3. Brandklassen und Löschmittel
4. Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
5. Anwendungsrichtlinien
6. Bemessung der erforderlichen Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe
7. Zitierte Gesetze, Normen und Richtlinien
8. Rechenbeispiele

Wesentliche Neuerungen /1.

Brandklasseneinteilung und Eignung TFL

Wurde nun auch Richtlinieninhalt (Teil der BSB-Ausbildung)

Brand-klasse	Piktogramm	In Wort und Schrift
A		Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen.
B		Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.
C		Brände von Gasen.
D		Brände v
F		Brände v Öle und F Küchenei

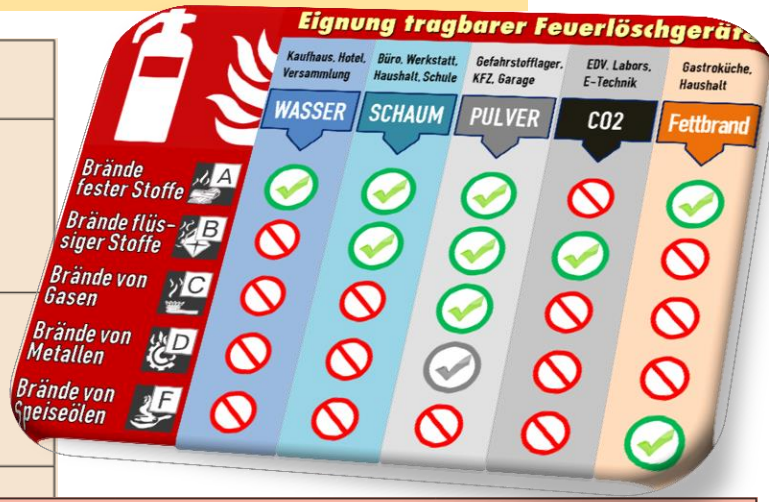

Löschmittel	Brandklassen gemäß ÖNORM EN 2				
	A	B	C	D	F
Wasser (mit und ohne Zusatz)	•				
Schaummittellösung	•	•			
Glutbrandpulver (ABC-Pulver)	•	•	•		
Flammbrandpulver (BC-Pulver)		•	•		
Metallbrandpulver (D-Pulver)				•	
CO_2 (Kohlenstoffdioxid)		•			
Sonderlöschmittel *) **)	•	•		•	•

Wesentliche Neuerungen /2.

Beschriftung von TFL

Wurde nun auch Richtlinieninhalt (Teil der BSB-Ausbildung)

3.3 **Beispiel** für die Beschriftung eines Tragbaren Feuerlöschers G12 gemäß ÖNORM EN 3, der für die Brandklasse A das Prüfobjekt 55A und für die Brandklasse B das Prüfobjekt 233B löscht.

Menge und Art des Löschmittels

Prüfobjekte für die jeweilige Brandklasse

Anleitung zum Gebrauch

Für welche Brandklasse geeignet

Sicherheitshinweise z.B. Anwendungs-beschränkungen bei elektrischen Anlagen

Prüfplakette

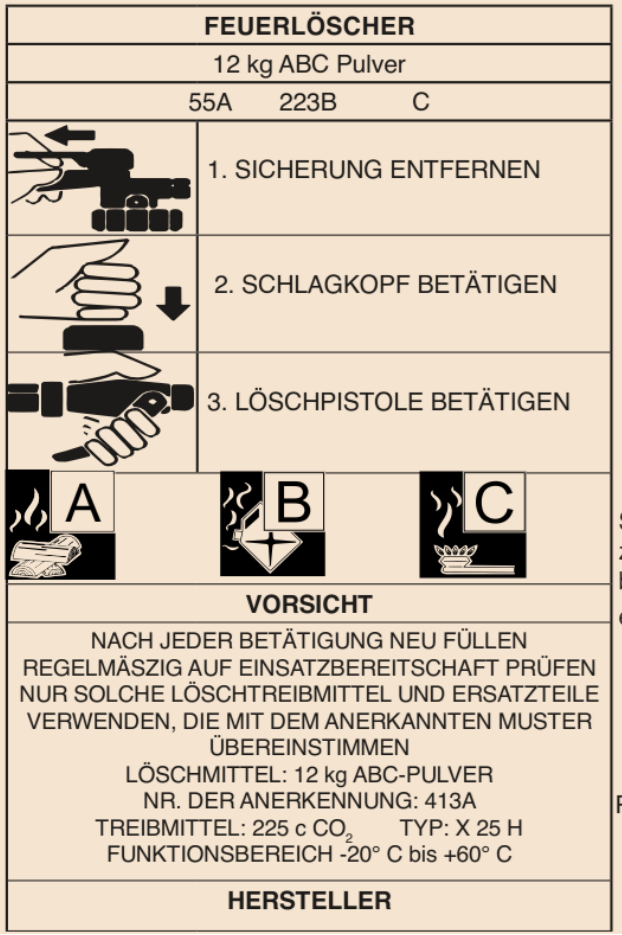

Wesentliche Neuerungen /3.

Festlegung „Geräte der Ersten Löschhilfe“

- **Tragbare Feuerlöscher**, die der ÖN EN 3 entsprechen (mit Tabelle in der Richtlinie)
- **Wandhydranten** gemäß TRVB 128 S
  - 1a, 1b, 2a, 2b (!) sowie
  - Schaumhydranten Ausführung „K“ und „M“
- **Sonderlöschgeräte**, Sonderlöschmittel wie Löschdecken (ÖN EN 1869)

Festlegung „Geräte der Erweiterten Löschhilfe “

- **Fahrbare Feuerlöscher** gem. ÖN EN 1866 (mit Tabelle in der Richtlinie)
- **Wandhydranten** gemäß TRVB 128 S
  - Nur **Ausführungsvariante 3** (!)

Wesentliche Neuerungen /4.

AnwendungsBESCHRÄNKUNGEN

- **Elektrische Betriebsräume:**
  - keine Nasslöschgeräte, Verweis auf ÖVE/ÖN E 8350
- **Räume mit Menschenansammlungen:**
  (Verkauf, Veranstaltung, Schulen, Beherbergung, Anstalten, Büros):
  - keine Pulverlöschgeräte (mit Ausnahmen bei Brandklasse „B“)
- **Bei Gefahr von Staubexplosionen:**
  - Aufwirbeln von Staub vermeiden (z.B. Pulverbrause, spezielle Sprühdüsen)
- **Gasbrände:** Nur Ablöschen der Sekundärbrände, Gasbrand durch Brennstoffentzug löschen (Verdünnung)

Wesentliche Neuerungen /5.

AnwendungsBESCHRÄNKUNGEN

- **CO2-Löscher:** Hinweis auf Erstickungsgefahr, Mindestraumvolumen beachten, ggf. Kennzeichnung

CO_2 Löscher nur von der offenen Türe aus einsetzen und Raum nicht betreten
Bei Löschvorgang mit CO_2 Löscher Raum wegen Erstickungsgefahr nicht betreten

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ

sozial MINISTERIUM

LINK

- **Einzelfälle:**
  - Laboratorien mit speziellen brennbaren Materialien (Sonderlöschgeräte)
  - Besondere Umgebungsbedingungen:
    - Magnetfelder (Druckbehälter und Armaturen aus nicht magnetischen Materialien)
- Bereitstellung im Freien und in frostgefährdeten Bereichen: **Frostbeständigkeit** bis -25°C

Wesentliche Neuerungen /6.

AnwendungsRICHTLINIEN

- **TFL** müssen der **EN 3** entsprechen
- Art, Größe und Zahl der TFL anhand Tabellen ermitteln
- **Situierung**
  - Gut sichtbar, jederzeit leicht zugänglich, vorzugsweise im Verlauf Fluchtwege/Notausgänge freie Durchgangslichte von Türen nicht einengen
  - Mindestens 1 TFL pro Geschoß (ausg. GK1, GK2 →)
  - Griffhöhe zw. 0,8m bis 1,2m über FBOK (Wandmontage, Nischen, Löschmittelschränke, etc.) Jederzeit leichte Entnahmemöglichkeit ohne Hilfsm.
  - Keine Bodenaufstellung!
  - Hinweisschilder ÖN EN ISO 7010, ca. 2m üb. FBOK
  - Empfehlung Zusatzkennzeichnung in großen Hallen →
- **Schutz vor** übermäßig schädigenden **Umwelteinflüssen** (Nässe, Sonne, korr. Atmosphäre), Pulverlöscher (Temperaturschwankungen), CO2-Löscher (Druckbehälter)
- **Löschgerätestützpunkte** sind möglich

Wesentliche Neuerungen /7.

Bemessung / Ermittlung der erforderlichen Anzahl an TFL

Nicht mehr anhand „LE Löschmitteleinheiten“ (alt)

Löschmitteleinheit LE	Feuerlöscher nach ÖNORM EN 3 Prüfobjekt A	Prüfobjekt B
1	5A	21B
2	8A	34B
3	-	55B
4	13A	70B
5	-	89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	-
12	43A	183B
15	55A	233B

- Brandgefährdungskategorie (wieder 3 Kat.)
- Nettogrundfläche je Geschoß
- Löschvermögen des TFL (bezogen auf die Brandklasse)
- Maximale Gehweglänge zum TFL

Tabelle 7: Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher

Brand-gefährdungs-kategorie	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse A	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL
geringe	13A	55B	400 m²	40 m
mittlere	21A	144B	200 m²	20 m
hohe	27A	233B	100 m²	10 m

Hinweis: Bei mehrgeschoßigen Objekten ist der Punkt 5.3.2 zu beachten.
Anmerkung: TFL, welche das minimale Löschvermögen gemäß Tabelle 7 in der Brandgefährdungskategorie nicht erfüllen, dürfen nicht verwendet werden. Das Löschvermögen eines TFL ist das Ergebnis der Prüfung gemäß ÖNORM EN 3-7 und daher den Herstellerangaben (modellabhängig) zu entnehmen.

Wesentliche Neuerungen /8.

Bemessung / Ermittlung der erforderlichen Anzahl an TFL

Tabelle 7: Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher

Brand-gefährdungs-kategorie	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse A	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL
geringe	13A	55B	400 m²	40 m
mittlere	21A	144B	200 m²	20 m
hohe	27A	233B	100 m²	10 m

Bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage *gemäß TRVB 123 S kann in den überwachten Bereichen die Brandgefährdungskategorie gemäß Tabelle 7 um eine Kategorie verringert werden.*

Bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage *(z.B. gemäß TRVB 127 S) kann in den geschützten Bereichen eine Einstufung immer in die „geringe“ Brandgefährdungskategorie gemäß Tabelle 7 erfolgen.*

<u>Hinweis:</u> Aufgrund gesetzlicher Bestimmung kann sich eine andere erforderliche Anzahl von TFL als gemäß Punkt 6.1 ergeben.

Wesentliche Neuerungen /9.

Bemessung / Geringe Brandgefährdungskategorie

Tabelle 7: Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher

Brand-gefährdungs-kategorie	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse A	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL
geringe	13A	55B	400 m²	40 m

Folgende Nutzungen können der geringen Brandgefährdungskategorie zugeordnet werden (beispielhaft):

- *Nutzungen gemäß TRVB 126 A, die der Kategorie LH 1 (Spalte 12 bzw. 20 der TRVB A 126) zugordnet sind*
- *Schulen, Kindergärten*
- *Veranstaltungsstätten, Kino*
- *Wohngebäude*
- *Bürogebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung*
- *Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung Gastronomie,*
- *Alten- und Pflegeheime*
- *Krankenanstalten*
- *metallverarbeitende Betriebe*
- *Lagerung/Verarbeitung von schwer brennbaren Materialien*

Wesentliche Neuerungen /10.

Bemessung / Mittlere Brandgefährdungskategorie

Tabelle 7: Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher

Brand-gefährdungs-kategorie	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse A	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL
mittlere	21A	144B	200 m²	20 m

Folgende Nutzungen können der mittleren Brandgefährdungskategorie zugeordnet werden (beispielhaft):

- *Nutzungen gemäß TRVB 126 A, die der Kategorie LH 2 oder 3 (Spalte 12 bzw. 20 der TRVB A 126) zugordnet sind*
- *Holzverarbeitende Betriebe*
- *Garagen, KFZ-Werkstätten*
- *Lagerung/Verarbeitung von normal brennbaren Materialien*
- *Verkaufsstätten*
- *Papierverarbeitende Betriebe*
- *Textilverarbeitende Betriebe*
- *Kunststoff- oder gummiverarbeitende Betriebe*
- *Großküchen*
- *Physik- und Chemiesäle samt dazugehörigen Lehrmittelräumen*

Wesentliche Neuerungen /11.

Bemessung / Hohe Brandgefährdungskategorie

Tabelle 7: Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher

Brand-gefährdungs-kategorie	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse A	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL
hohe	27A	233B	100 m²	10 m

Folgende Nutzungen können der hohen Brandgefährdungskategorie zugeordnet werden (beispielhaft):

- *Nutzungen gemäß TRVB 126 A, die der Kategorie LH >3 (Spalte 12 bzw. 20 der TRVB A 126) zugordnet sind*
- *Lagerung/Verarbeitung von leicht brennbaren Materialien*
- *Verarbeitung/Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten*
- *Lagerung von brennbaren Gasen*
- *Verarbeitung/Lagerung von pyrotechnischen Produkten*
- *Lagerung von Druckgaspackungen*
- *Lackierereien*

Wesentliche Neuerungen /12.

Bemessung / Ortsfeste Löschwasseranlagen

Bei Vorhandensein von nassen oder nass/trockenen ortsfesten Löschwasseranlagen ist Tabelle 7 nicht anzuwenden.

Tabelle 7: Ermittlung der Anzahl der Tragbaren Feuerlöscher

Brand-gefährdungs-kategorie	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse A	Minimales Löschver-mögen je TFL für die Brandklasse B	Maximale Netto-Grundfläche je Geschoß je TFL	Maximale Gehweglänge zum TFL

Unabhängig von der Brandgefährdungskategorie ist unmittelbar bei jedem Wandhydranten grundsätzlich zumindest ein geeigneter Tragbarer Feuerlöscher mit einem Mindest-Löschvermögen von 13A und/oder 55B ausreichend (z.B. Wandhydrantenschrank mit Feuerlöscherfach).

Ortsfeste Löschwasseranlagen in Garagen reduzieren nicht die gesetzlich erforderliche Anzahl von Tragbaren Feuerlöschern (siehe OIB-Richtlinie 2.2:2015). Das Erfordernis einer ortsfesten Löschwasseranlage ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Baurecht, OIB Richtlinien Brandschutz, Behördenbescheid) bzw. einschlägigen nutzungs-spezifischen Regeln der Technik (z.B. TRVB 138 N). Die Anordnung und jeweilige Ausführung von ortsfesten Löschwasseranlagen hat gemäß TRVB 128 S zu erfolgen.

Wesentliche Neuerungen /13.

Bemessung / Ortsfeste Löschwasseranlagen

Abhängig von der Nutzungsart und der Gebäudeklasse sowie dem Fluchtniveau kommen nachstehende Ausführungen von ortsfesten Löschwasseranlagen gemäß Tabelle 8 in Frage

Nutzungsart	Gebäudeklasse, Fluchtniveau	Ausführung					
			1a		2a	2b	3[1)]
Gebäude (alle Nutzungen, ausgenommen nachstehende Sondernutzungen)	bis GK 5 mit max. 6 oberirdischen Geschossen		X		X	X	
	GK5 mit mehr als 6 Geschossen				X	X	
	Gebäude mit einem Flucht-niveau > 22 m und ≤ 32 m				X	X	
	Gebäude mit einem Flucht-niveau > 32 m					X	
Betriebsbauten					X	X	X
Beherbergungsstätten					X	X	
Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime					X	X	X
Verkaufsstätten					X	X	X
Veranstaltungsstätten, Gebäude für größere Menschenansammlungen					X	X	X
Justizanstalten					X	X	
Schulen und Universitätsgebäude					X	X	
Garagen					X	X	
Parkdecks					X	X	

[1)] Diese Ausführung ist als Entnahmestelle für die Brandbekämpfung ausschließlich durch die (Betriebs)Feuerwehr bzw. geschultes Personal vorgesehen.

Wesentliche Neuerungen /14.

Bemessung / Sonderbestimmungen

- **Tank- und Zapfstellen für brennbare Flüssigkeiten**
  - Je Zapfsäuleninsel 1 Stk. TFL mind. 27A/233B (z.B. G6)
- **Labor- und Technikräume**
  - Kleinflächig bis 100m²: 1 Stk. TFL im Zugangsbereich (ist nicht der sonstigen Bemessung anzurechnen)
  - K2 und K5 sind zulässig (Arbeitnehmerschutz beachten)
- **Frittier- und Fettbackgeräte**
  - Je angefangene 70 Liter Speiseöl 1 Stk. TFL „F“ 75F
  - Soferne aufgrund der Größe eines Fettbackgerätes für dieses mehr als 2 TFL erforderlich wären, sind andere Maßnahmen (z.B. geeignete automatische Löschanlage) erforderlich
- **Metallbrände:** TFL in ausreichender Anzahl erforderlich, Bemessung im behördlichen Verfahren

Wesentliche Neuerungen /15.

Bemessung / Sonderbestimmungen

Fahrbare Löschgeräte

In Fällen, bei denen ortsfeste Löschwasseranlagen auf Grund der Besonderheit des Brandgutes oder der Nutzung nicht eingesetzt werden können oder mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden wären, sind zusätzlich zu den Mitteln der Ersten Löschhilfe geeignete Fahrbare Löschgeräte so bereitzustellen, dass die maximale tatsächliche Gehweglänge von jedem Punkt eines Raumes im Objekt zum Fahrbaren Löschgerät nicht mehr als 40 m beträgt.

Ergibt sich bei der Bewertung von Bestandsbauten (z.B. durch feuerpolizeiliche Überprüfungen oder im Zuge eines Brandschutzkonzepts zur Bestandsbewertung), dass für den Bestand auch Mittel der Erweiterten Löschhilfe erforderlich wären, so können fahrbare Löschgeräte als Ersatz für Löschwasseranlagen eingesetzt werden.

Kritikpunkt

Im Zuge der Überarbeitung einer TRVB gibt es immer auch ein öffentliches Stellungnahmeverfahren. Damit wird seitens des ÖBFV und TRVB-AK eine gewisse Offenheit und Transparenz dokumentiert.
Ing. Mark greift regelmäßig die Möglichkeit zur Stellungnahme auf. So auch bei der TRVB 124 F.
Bei Interesse stehen folgende Dokumente als LINK zum Download zur Verfügung:

Stellungnahme Ing. Mark zum TRVB-Entwurf **LINK**

Gesammelte Stellungnahmen und Behandlung durch den TRVB-AK **LINK**

Weiterhin aufrechter Kritikpunkt (da in der beschlossenen TRVB nicht berücksichtigt):
Wandhydranten der Ausführungsart 2a und 2b gelten nicht als Erweiterte Löschhilfe

Leistungsdaten:
Ausführungsart 2a: Systemleistung 300 Liter/Minute bei 4 bar Fließdruck
Ausführungsart 2b: Systemleistung 600 Liter/Minute bei 4 bar Fließdruck

Erklärung des TRVB-AK:
Die Ausführungen 2a und 2b werden erst zu einem Mittel der Erweiterten Löschhilfe, wenn der formstabile Schlauch abgekuppelt und C-Schläuche durch die betriebliche Brandschutzorganisation angeschlossen werden.

Kritikpunkt

Weiterhin aufrechter Kritikpunkt (da in der beschlossenen TRVB nicht berücksichtigt):
Wandhydranten der Ausführungsart 2a und 2b gelten NICHT ALS ERWEITERTE LÖSCHHILFE

4.2.2	Als Geräte der Ersten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvariante 3 und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“	Gemäß Definition ist die Erweiterte Löschhilfe die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr entsprechend einem vorbereiteten Organisationsschema von hierfür geschulten und hierzu bestimmten Personen mit Löschgeräten durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund ist es nicht zu verstehen, warum Löschwasseranlagen der Ausführungsart 2a und 2b nicht auch bereits als Erweiterte Löschhilfe in Betracht kommen, da • die Systemleistung dieser Einrichtung bei 300l/min (2a) und 600l/min (2b) liegt • entsprechender Fließdruck vorliegt und • C-Festkupplungen vorliegen Eine Vielzahl von Unternehmen bis hin zu (Wohn)Hochhäusern ist mit diesen Löschwasseranlagen ausgestattet. Aus der Systematik der OIB-Richtlinien 2 und 2.1 ist ableitbar, dass *Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr* (OIB RL 2, Pkt. 3.10.2 und OIB RL 2.1 Pkt. 3.11.1) als Erweiterte Löschhilfe gelten. Dazu kommt, dass es eine Vielzahl von Betriebsfeuerwehren in Österreich gibt, die über geeignete Löschwasseranlagen für ihre Einsatzzwecke, allerdings nicht nach Ausführungsart 3 verfügen. Das nicht als Erweiterte Löschhilfe anzuerkennen, wäre nicht gut.	Als Geräte der Erweiterten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführungsvariante 2a, 2b und 3 sowie Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“	Abgelehnt, die Ausführungen 2a und 2b werden erst zu einem Mittel der Erweiterten Löschhilfe, wenn der formstabile Schlauch abgekuppelt und C-Schläuche durch die betriebliche Brandschutzorganisation angeschlossen werden.

Kritikpunkt

Weiterhin aufrechter Kritikpunkt (da in der beschlossenen TRVB nicht berücksichtigt):
Wandhydranten der Ausführungsart 2a und 2b gelten NICHT ALS ERWEITERTE LÖSCHHILFE

4.2.2	Als Geräte der Ersten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S, Ausführungsvariante 3 und Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“	Gemäß Definition ist die Erweiterte Löschhilfe die Gesamtheit jener Löschmaßnahmen, die vor Eintreffen der Feuerwehr entsprechend einem vorbereiteten Organisationsschema von hierfür geschulten und hierzu bestimmten Personen mit Löschgeräten durchgeführt werden kann. Aus diesem Grund ist es nicht zu verstehen, wa[illegible] die Ausführungsart 2a und 2b nicht auch bereits als Erweiterte Löschhilfe Berücksichtigung finden. [illegible] die Systemleistung dieser Einrichtung	Als Geräte der Erweiterten Löschhilfe gelten Wandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführungsvariante 2a, 2b und 3 sowie Schaumwandhydranten gemäß TRVB 128 S Ausführung „G“	Abgelehnt, die Ausführungen 2a und 2b werden erst zu einem Mittel der Erweiterten Löschhilfe, wenn der formstabile Schlauch abgekuppelt und C-Schläuche durch die betriebliche Brandschutzorganisation angeschlossen werden.

300 Liter/min

Dateidownload der Folien

Brandschutz:

Scheibe einschlagen

Knopf tief drücken

www.brandschutzconsult.at

www.bsc-gmbh.at

→ Service / Download

→ Skripten&Handouts

→ ABO Fachverband

Ende der Bildschirmpräsentation. Zum Beenden klicken.

Brandschutzconsult Bautechnik GmbH

BSC

College

TRVB 117 O

Anerkennung

Nr. 049/16

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!